

AR_GERICHTE Verwaltung ARGVP 1988 1092 vom 2. Dezember 1986

AR Gerichte, 1986-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte_Verwaltung_ARGVP_1988_1092

FR: AR_GERICHTE Verwaltung ARGVP 1988 1092 du 2 décembre 1986

IT: AR_GERICHTE Verwaltung ARGVP 1988 1092 del 2 dicembre 1986

Regeste

A. Entscheide des Regierungsrates 1091, 1092 weise das Übereinkommen zwischen den Regierungen der Kantone Appenzell A.Rh. und St.Gallen vom 9. Juli/24. August 19401 sowie das Übereinkommen zwischen den Regierungen der Kantone Appenzell A.

Erwägungen

E. 1

bGS 213.312

E. 2

Die in Art. 956 Abs. 2 ZGB vorgesehene Beschwerde wird in Art.102-104 GbVO (Grundbuchverordnung, SR 211.432.1) näher umschrieben. Die spezielle Beschwerde von Art. 103 GbVO richtet sich gegen die Abweisung der Anmeldung von Eintragungen (Art. 958 ZGB) und Vormerkungen (Art.959ff. ZGB) sowie deren Abänderung und Löschung (vgl. dazu auch Art. 24 GbVO). Gegen bereits vollzogene Eintragungen und Bemerkungen bzw. Abänderungen und Löschungen ist sie aber ausgeschlossen (vgl. Hornberger, Zürcher Kommentarzu Art. 956 ZGB N. 1-6). Die vorliegende Beschwerde bezieht sich auf eine vorgenommene Löschung, so dass diesbezügliche Beanstandungen nicht in den Geltungsbereich von Art. 103 GbVO fallen. Es stellt sich die Frage, ob der vorliegende Rekurs allenfalls unter den Geltungsbereich der allgemeinen Beschwerde fallen würde. Die allgemeine Beschwerde (GbVO Art. 104) richtet sich gegen Verfügungen des Grundbuchführers, welche mit der speziellen nicht angefochten werden können, wie z.B. gegen die Weigerung, eine Anmeldung entgegenzunehmen oder zu behandeln, einen Berechtigten in das Gläubigerverzeichnis aufzunehmen (Art. 942 ZGB), Abweisung eines Begehrens um Anmerkung von Zugehör (BGE 58 I 131 ff. und 334) oder um Anmerkungen anderer Art, gegen Ablehnung von Berichtigungen in der Liegenschaftsbeschreibung oder Löschung von gegenstandslos gewordenen Vormerkungen oder Anmerkungen (vgl. z.B. GbVO Art. 76), Verweigerung der Einsichtnahme (Art. 970 ZGB), Erstellung von Auszügen usw. Mit der allgemeinen Grundbuchbeschwerde kann aber nicht geltend gemacht werden, eine Eintragung oder Löschung sei ohne genügenden Ausweis vorgenommen worden, was vom Rekurrenten im vorliegenden Rekurs gerügt wird (vgl. dazu BGE 68 II158). Somit fallen die vom Rekurrenten vorgetragene Beanstandungen auch nicht unter den Geltungsbereich der in Art. 104 GbVO geregelten allgemeinen Beschwerde. Daher kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. RRB 2.12.1986 133

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.